



Beschluss Nr. 1 der 4. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am 28.06.2023

**Antrag: Änderung § 2 Ziff. 6 der Spielordnung – Pflicht-
und freier Spielbetrieb**

Antragsteller: SHFV-Herrenspielausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat mehrheitlich bei einer Gegenstimme des Kreisfußballverbandes Holstein beschlossen, dass der § 2 der Spielordnung wie nachfolgend dargestellt, geändert wird:

§ 2 Pflicht- und freier Spielbetrieb

(...)

6. Fußballspiele zwischen Frauen- und Herrenmannschaften sind im Pflichtspielbetrieb nicht statthaft.

Gemischtes Spielen (Spielberechtigung für Frauen in Herrenmannschaften) ist möglich. Der Einsatz einer Spielerin, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist in einer Herrenmannschaft in allen Verbands- und Freundschaftsspielen sowie im Hallen- und Futsalspielbetrieb, beim Beachsoccer, Seniorenfußball und im Freizeit- und Breitenfußball erlaubt. Auf Antrag des Vereins können einzelne Spielerinnen in Herrenmannschaften eingesetzt werden. Ein schriftlicher Antrag des Vereins ist an den SHFV Frauen- und Mädchenausschuss zu stellen. Die Spielerlaubnis der Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt von der Erteilung des Spielrechts in einer Herrenmannschaft unberührt. Das Spielrecht einer Spielerin in einer Herrenmannschaft kann auch als Zweitspielrecht gemäß § 1b Melde- und Passwesen erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind.

Freundschafts- und Trainingsspiele gemischter Mannschaften oder zwischen Frauen- und Herrenmannschaften sind zulässig.

(...)

Die Änderungen treten mit Wirkung ab dem 01.07.2023 in Kraft.

Begründung:

2022 hat der DFB die Voraussetzung geschaffen, dass Frauen in Herrenmannschaften eingesetzt werden können. Etliche Landesverbände haben diese Möglichkeit ergriffen und einfach gehaltene Regelungen getroffen, damit Frauen in Herrenmannschaften eingesetzt werden können.

Zur Spielzeit 2023/24 soll diese Möglichkeit auch im SHFV geschaffen werden. Die Regelungen sind bewusst einfach gehalten und sollen daher ein niederschwelliges Angebot an die Vereine darstellen. Ziel ist es, dass Frauen, denen in der näheren Umgebung keine Frauenmannschaften zur Verfügung stehen, trotzdem dem Fußballspiel nachgehen können. Prinzipiell ist dieser Einsatz bis in die Oberliga möglich. Erwartet wird die Nutzung dieses

Angebotes eher auf Kreisebene. Aus den Erfahrungen der anderen Landesverbände ist eher mit moderaten Zahlen zu rechnen.



Beschluss Nr. 2 der 4. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am 28.06.2023

Antrag: Änderung § 14 Ziff. 3 der Spielordnung – Entscheidungsspiele

Antragsteller: SHFV-Herrenspielausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass der § 14 der Spielordnung wie nachfolgend dargestellt, geändert wird:

§ 14 Entscheidungsspiele

(...)

3. Ist bei einem Entscheidungsspiel (außer bei Pokal-Endspielen auf Landes- oder Kreisebene) in der vorgeschriebenen Zeit eine Entscheidung nicht erzielt worden, so wird ein ~~das Spiel bei neuerlicher Platzwahl verlängert~~ Sieger direkt durch ein Entscheidungsschießen ermittelt.

Ist bei einem Pokal-Endspiel auf Landes- oder Kreisebene in der vorgeschriebenen Zeit eine Entscheidung nicht erzielt worden, so wird das Spiel bei neuerlicher Platzwahl verlängert. Die Verlängerung beträgt je nach Altersklasse bis zu 2 x 15 Minuten ohne Pause. Bleibt auch die Verlängerung ohne Entscheidung, so wird der Sieger durch Entscheidungsschießen nach den „Vorgehensweisen zur Ermittlung eines Siegers“ (Anhang zu den amtlichen Fußballregeln) entschieden.

Anmerkung:

Ein Spieler darf erst ein zweites Mal antreten, wenn alle teilnahmeberechtigten Spieler bereits einen Torschuss ausgeführt haben. Wenn beide Mannschaften nach Ausführung der Anzahl der Torschüsse der teilnahmeberechtigten Spieler die gleiche Anzahl von Toren erzielt haben, wird das Entscheidungsschießen in der gleichen Abfolge so lange fortgesetzt, bis ein Team nach gleich vielen Torschüssen ein Tor mehr erzielt hat.

Die Änderungen treten mit Wirkung ab dem 01.07.2023 in Kraft.

Begründung:

Eine nicht unerhebliche Zahl von Pokalspielen findet unter der Woche statt. Für Vereine und Kreise stellt dies eine große Herausforderung dar, da die Ansetzung eine mögliche Verlängerung inkl. Entscheidungsschießen berücksichtigen muss. Das führt schon ab der zweiten Augusthälfte zu frühen Anstoßzeiten, sofern der Heimverein über keine entsprechend ausgestattete Flutlichtanlage verfügt. Mit dieser Anpassung wird ab sofort in allen Entscheidungsspielen (außer Pokal-Endspielen) auf eine Verlängerung verzichtet.

Im Übrigen verfahren bereits einige Landesverbände so, dass sie auf die Verlängerung verzichten. In Bayern wurde bei der Änderung auch der Vorteil der unterklassigen Vereine betont, die in der Regel in der Verlängerung einen Nachteil haben.



Beschluss Nr. 3 der 4. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am 28.06.2023

**Antrag: Änderung § 55 Ziff. 4 der Spielordnung –
Stammspieler**

Antragsteller: SHFV-Herrenspielausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass der § 55 der Spielordnung wie nachfolgend dargestellt, geändert wird:

§ 55 Pflicht- und freier Spielbetrieb

(...)

4. Der Einsatz eines Spielers ist in den letzten vier Meisterschaftsspielen der niedrigeren Mannschaft nicht mehr möglich, wenn der Spieler **ab 01. Januar des Spieljahres** in mehr als sechs Meisterschaftsspielen (**Staffelgröße 16 und größer**), **fünf Meisterschaftsspielen (Staffelgröße 13 bis 15)** oder **vier Meisterschaftsspielen (Staffelgröße 12 und kleiner)** ~~ab 01. Januar des Spieljahres~~ in höheren Mannschaften eingesetzt wurde. Dieses gilt auch **für Pokalspiele und** folgende Entscheidungsspiele in diesem Zeitraum. Nach dem Einsatz in mindestens einem der letzten beiden zur Austragung gekommenen Meisterschaftsspielen des Spieljahres einer höheren Mannschaft kann ein Spieler an Meisterschaftsspielen niedrigerer Mannschaften des Vereins nicht mehr teilnehmen. Ein Spieler, der während der letzten vier Meisterschaftsspiele der niederen Mannschaft das **siebte Mal (Staffelgröße 16 und größer)**, das **sechste Mal (Staffelgröße 13 – 15)** oder **fünfte Mal (Staffelgröße 12 und kleiner)** zum Einsatz kommt, darf ab diesem Tag auch nicht mehr in der niederen Mannschaft seines Vereins zum Einsatz gelangen.

(...)

Die Änderungen treten mit Wirkung ab dem 01.07.2023 in Kraft.

Begründung:

Die einheitliche Anzahl von mindestens sieben Spielen in höheren Mannschaften hat insbesondere im Zusammenhang mit kleineren Staffeln dazu geführt, dass die Anzahl kaum erreicht wurde. Durch die Anpassung wird ermöglicht, dass bei kleineren Staffeln auch eine geringere Anzahl von Spielen in der höheren Mannschaft dazu führt, dass der Einsatz gegen Ende der Spielzeit nicht mehr möglich ist.

Außerdem sollen Mannschaften in Pokalwettbewerben für untere Mannschaften geschützt werden.



Beschluss Nr. 4 der 4. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am 28.06.2023

Antrag: **Änderung § 5 der Pokalbestimmungen im Anhang a) der Spielordnung – Zusammenstellung der Gegner**

Antragsteller: SHFV-Herrenspielausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 5 der Pokalbestimmungen im Anhang a) zur Spielordnung wie nachfolgend dargestellt, geändert wird:

§ 5 Zusammenstellung der Gegner

Die Spielzusammenstellung der Pokalrunden wird ausgelost. Hierbei ~~sind~~ können vom SHFV-Herrenspielausschuss ~~vom zuständigen Spielausschuss~~ in der 1. Runde verkehrsnahen Paarungen ~~auszulosen~~ ausgelost werden und im weiteren Verlauf ~~sind~~ regionale Unterteilungen bei der Auslosung gestattet.

(...)

Die Änderungen treten mit Wirkung ab dem 01.07.2023 in Kraft.

Begründung:

1. Da die Auslosung der Kreispokalwettbewerbe durch die Spielausschüsse der Kreisfußballverbände erfolgt, passt die bisherige Aussage nicht, dass die Auslosung in der Verantwortung des SHFV-Herrenspielausschusses liegt.
2. Die Berücksichtigung regionaler Aspekte bei den Auslosungen findet nur begrenzt statt. Im SHFV-Lotto-Pokal wird seit der Auflösung der Bezirke mit einem Achtelfinale gestartet. In allen Spielzeiten seit 2008 wurden keine verkehrsnahen Paarungen ausgelost. Beim Flens-Cup Meister der Meister wird aufgrund der deutlich höheren Teilnehmerzahl und der vielen kleinen Vereine eine Regionalisierung bei der Auslosung berücksichtigt.

Auch innerhalb der Kreise mit Ausnahme weniger Kreisfußballverbände wird die Praxis der regionalen Auslosung nicht angewandt.

Mit der Änderung wird aus der Muss-Bestimmung eine Kann-Bestimmung, die schon seit Jahren gelebte Praxis ist.



Beschluss Nr. 5 der 4. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am 28.06.2023

**Antrag: Ergänzung der §§ 17 und 17 a der
Jugendordnung – Einsatz von
Junioren/Juniorinnen in Herrenmannschaften/
Frauenmannschaften**

Antragsteller: Kommission Spielbetrieb

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass die §§ 17 und 17a der Jugendordnung wie nachfolgend dargestellt ergänzt werden:

§ 17 Einsatz von Junioren in Herrenmannschaften

(...)

13. Sonderregelung für Inselvereine ohne Straßenanbindung zum Festland: Ist es dem Inselverein nicht möglich, den eigenen A-Junioren die Teilnahme am Spielbetrieb zu ermöglichen, so kann bis zu zehn Spielern des jüngeren Jahrgangs (U18) auf Antrag beim SHFV (unter Beachtung von Ziffer 6) die Spielerlaubnis für alle Herren-Mannschaften des Vereins erteilt werden.

§ 17 a Einsatz von Juniorinnen in Frauenmannschaften

(...)

11. Sonderregelung für Inselvereine ohne Straßenanbindung zum Festland: Ist es dem Inselverein nicht möglich, den eigenen B-Juniorinnen die Teilnahme am Spielbetrieb zu ermöglichen, so kann bis zu zehn Spielerinnen des jüngeren Jahrgangs (U16) auf Antrag beim SHFV (unter Beachtung von Ziffer 4) die Spielerlaubnis für alle Frauen-Mannschaften des Vereins erteilt werden.

Die Änderungen treten mit Wirkung ab dem 01.07.2023 in Kraft.

Begründung:

Dieser Antrag resultiert aus einem Vereinsdialog am 17.06.23 beim FSV Wyk auf Föhr und trägt der besonderen Situation von Inselvereinen, die nur über eine Fährverbindung oder im Falle Sylts nur mit der Bahn erreichbar sind, Rechnung. Der Jugendbeirat hat in einem schriftlichen Umlaufverfahren zugestimmt.

Den A-Junioren und B-Juniorinnen dieser Inselverein ist in einigen Fällen diese Möglichkeit einer altersgerechten Spielmöglichkeit nicht gegeben, wenn die entsprechende Mannschaft nicht gemeldet werden kann, da ein Inselverein in der Praxis über keine Möglichkeit verfügt, eine Spielgemeinschaft mit einem Verein vom Festland einzugehen (lange Fahrzeiten mit der Fähre). Ebenso hat die Spielerin/der Spieler selbst in der Praxis nicht die Möglichkeit, sich

einem Verein auf dem Festland anzuschließen. Diese Spielerinnen/Spieler gehen dem Fußballsport dann mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit für immer verloren.



Beschluss Nr. 6 der 4. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am 28.06.2023

Antrag: Ergänzung § 1 Melde- und Passwesen und § 4 der Jugendordnung

Antragsteller: SHFV-Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass der § 1 des Melde- und Passwesens sowie der § 4 der Jugendordnung wie nachfolgend dargestellt ergänzt wird:

§ 1 MuP - Spielerlaubnis

(...)

8. Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen ohne Angabe einer Geschlechtsbezeichnung, nach Abgabe einer Erklärung nach § 45b Absatz 1, Satz 2 Personenstandsgesetz (PStG) oder nach Änderung des Vornamens)

Zum Zweck der Inklusion erteilt der SHFV für seine Spielklassen gegenüber

- einer Person, deren Personenstandsregistereintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z B „divers“, „ohne Angabe“),
- einer Person, für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Absatz 1, Satz 2 PStG abgegeben hat,
- einer Person, der gegenüber eine gerichtliche Entscheidung über die Änderung des Vornamens auf Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist,

auf Antrag eine Spielberechtigung nach Wahl der Person für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft. **Ein solche Wahl ist bis zum Austritt aus dem Juniorinnen- bzw. Junioren-Bereich insgesamt zwei Mal möglich. Im Seniorinnen- bzw. Senioren-Bereich ist diese Wahl genau ein Mal möglich.**

9. Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen in der Transitionsphase)

a) Zum Zweck der Inklusion erteilt der SHFV für seine Spielklassen gegenüber Personen, die sich in der Phase einer Geschlechtsangleichung (Transitionsphase) befinden und denen bereits das Spielrecht für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft erteilt wurde, auf Antrag die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird; der Antrag ist gemeinsam von der Person, die sich in der Transitionsphase befindet, und der Vertrauensperson des SHFV zu stellen. Die ursprünglich erteilte Spielberechtigung für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft bleibt während der Transitionsphase unabhängig von mit der Transitionsphase

verbundenen Maßnahmen (beispielsweise hormonelle Therapie, operative Eingriffe) bestehen, bis eine Spielberechtigung in der Transitionsphase nach Satz 1 erteilt wird.

Ist die Transitionsphase durch Angleichung an das Geschlecht „weiblich“ oder das Geschlecht „männlich“ abgeschlossen, so ist die jeweilige Person verpflichtet, dies gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Vertrauensperson gegenüber der **Passstelle** des SHFV spätestens zum Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Kalendermonats mitzuteilen. Auf die Mitteilung nach Satz 1 erteilt der SHFV unverzüglich die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, dessen Angleichung erfolgt ist, sofern nicht bereits eine entsprechende Spielberechtigung während der Transitionsphase nach Absatz 1, Satz 1 erteilt wurde. Die während der Transitionsphase bestehende ursprüngliche Spielberechtigung erlischt mit Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Monats; sofern eine Spielberechtigung während der Transitionsphase an das angegliche Geschlecht nach Absatz 1, Satz 1 erteilt wurde, gilt diese fort.

Besteht für die Person, die einen Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung während der Transitionsphase nach Absatz 1, Satz 1 stellt oder deren Transitionsphase nach Absatz 2, Satz 1 abgeschlossen ist, keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein in einer Mannschaft des Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird bzw. erfolgt ist, so ist die Spielerlaubnis durch den SHFV für den von der Person benannten neuen Verein zu erteilen, wobei der Antrag von der Person und dem neuen Verein gemeinsam zu stellen ist. Das Spielrecht für Pflichtspiele kann auch außerhalb der Wechelperioden erteilt werden. Im Fall eines Vereinswechsels entfällt bei Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine gegebenenfalls anfallende Wartefrist.

Den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transitionsphase bestimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Vertrauensperson.

- b) Personen, die sich in der Transitionsphase befinden, verstoßen beim Spielbetrieb in den vom SHFV organisierten Spielklassen nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen, sofern die Einnahme des Medikaments (soweit es verbotene Substanzen gemäß der aktuellen Verbotsliste der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) enthält) notwendig mit der Transitionsphase verbunden ist und unter ärztlicher Überwachung sowie unter informatorischer Hinzuziehung der Vertrauensperson erfolgt. Die eingenommenen Medikamente sind von der Vertrauensperson zu erfassen.

§ 4 JO – Erstmalige Spielerlaubnis

(...)

3. Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen ohne Angabe einer Geschlechtsbezeichnung, nach Abgabe einer Erklärung nach § 45b Absatz 1, Satz 2 PStG, nach Änderung des Vornamens oder in der Transitionsphase)

Für die Spielrechtserteilung zum Zweck der Inklusion gegenüber einer Person,

- deren Personenstandsregistereintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z.B. „divers“, „ohne Angabe“),
- für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Absatz 1, Satz 2 Personenstandsgesetz (PStG) abgegeben hat,
- der gegenüber eine gerichtliche Entscheidung über die Änderung des Vornamens auf

Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist,

- die sich in der Phase einer Geschlechtsangleichung (Transitionsphase) befindet,

gelten die Regelungen in § 1 Ziff. 8 und 9 des Melde- und Passwesens entsprechend mit der Maßgabe, dass Anträge der jeweiligen Person, sofern sie minderjährig ist, der Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter bedürfen.

Die Änderungen treten mit Wirkung ab dem 01.07.2023 in Kraft.

Begründung:

Die Ergänzungen sind vom DFB zur Spielzeit 2022/2023 offiziell in Kraft getreten (vgl. § 10 der DFB-Spielordnung) und verlangen eine Umsetzung der Landesverbände.

Der Handlungsleitfaden (Anlage 1) für die Landesverbände, welcher dem themenverantwortlichen Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung vom DFB zugesendet wurde, empfiehlt den Wortlaut 1:1 in die eigene Spielordnung aufzunehmen.

Im vorliegenden Antrag wurden lediglich die Zuständigkeiten (Landesverband = SHFV, Erteilung der Spielerlaubnis = Passstelle) angepasst und der rotmarkierte Satz zur Wahlmöglichkeit ergänzt.

Eine derartige Empfehlung an das Präsidium wurde auf der Klausurtagung des SHFV-Ausschusses für gesellschaftliche Verantwortung am 18.03.2023 beschlossen.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN SPIELRECHT TRANS*, INTER*, NICHT-BINÄR (TIN*)

RECHTLICHE SITUATION

Seit Ende 2018 haben Menschen in Deutschland die Möglichkeit, beim **Eintrag ins Personenstandsregister** außer den Geschlechtern „männlich“ und „weiblich“ auch die Option „**divers**“ zu wählen, die sogenannte „Dritte Option“ (Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 18. Dezember 2018, [BGBl. I Seite 2635](#)). Im Oktober 2017 hatte der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts der Beschwerde einer intergeschlechtlichen Person stattgegeben und entschieden, dass jenseits des binären Geschlechtermodells (männlich und weiblich) und dem Eintrag „ohne Angabe“ auch ein positiver Eintrag möglich sein muss (divers). Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wirkt sich nicht nur auf das Personenstandsrecht aus, sondern hat Folgen für viele weitere Bereiche. So hat beispielsweise das Oberlandesgericht Frankfurt 2022 in einem Prozess gegen [die Deutsche Bahn AG](#) entschieden, dass ein Dienstleistungsangebot, welches sich ausschließlich an Männer und Frauen richtet, nicht ausreichend ist und Schadensersatzansprüche auslösen kann

Im Rahmen des **Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)** betrifft die Anpassung vor allem den Diskriminierungsschutz im Arbeitsleben. Auch für den Sport ergeben sich daraus weitreichende Änderungen, so ist der Sport aufgefordert **Barrieren und Diskriminierung abzubauen**, weiterhin hat er die Aufgabe allen Menschen **Teilhabe am Sport** und damit auch am Wettkampf zu ermöglichen. Diese Teilhabe muss auch für trans*, inter* und nicht-binäre (tin*) Personen gewährleistet werden.

HERAUSFORDERUNGEN AN DEN FUßBALL

Der DFB beschäftigt sich seit 2018 mit dem Thema geschlechtliche Vielfalt und dem **Thema Spielrecht für trans*, inter* und nicht-binären Menschen im Fußball**. Im Rahmen von Erfahrungs- und Fachaustauschen wurden die Verantwortlichen der Landesverbände und die Spielobleute bereits informiert und geschult.

Die Anzahl der Anfragen zur Erteilung von Spielberechtigungen bei Personenstandsänderungen nehmen weiter kontinuierlich zu. Es herrschte teilweise Handlungsunsicherheit bei den Beteiligten.

Die Toiletten- sowie die Einlasssituation (Leibesvisitation) im zuschauerorientierten Fußball wurden in Erfahrungsaustauschen ebenfalls als kritisch von trans*, inter* und nicht-binären Personen benannt.

Daraus ergibt sich ein Aktualisierungsbedarf sowohl für das **Meldewesen**, welches bisher nach binären Geschlechtern strukturiert war, als auch für **DFB.net**. Des Weiteren muss die geschlechtliche **Anrede** in Formularen sowie die **Mitgliedererfassung** angepasst werden.

ZIELSETZUNG

Mit den Anpassungen sollen geschlechtlichen Minderheiten die Teilhabe am Sport ermöglicht werden. Dazu zählen alle Menschen, die sich in dem binären Geschlechtersystem nicht zuordnen können oder wollen, sowie Menschen, die sich in einer Phase der Transition (Geschlechtsangleichung) befinden.

Der DFB und seine Landesverbände sind hier Vorreiter und Vorbild, um Diskriminierung abzubauen, neue Mitglieder zu gewinnen, an Ansehen zu gewinnen und letztlich potenzielle Klagen zu verhindern.

BEREITS ERFOLGTE ANPASSUNGEN

Genderneutrales Stadionerlebnis

Einführung von geschlechtsneutralen Toiletten bei Länderspielen und Pokalfinale der Herren sowie gendersensible Einlasskontrolle (2019) d.h. Zuschauer*innen dürfen das Ordnungspersonal (m/w/d), welches sie kontrolliert am Einlass selbst bestimmen.

Gendergerechte Sprache im DFB

Seit 2021 findet die gendergerechte Sprache Anwendung im DFB. Durch die Verwendung des Gendersternchens werden alle Geschlechter berücksichtigt und angesprochen. Die Leitlinie kann [hier](#) nachgelesen werden.

Spielrecht für trans*- und intergeschlechtliche Menschen

Mit dem Ziel allen Menschen aller Geschlechter und all jenen, die sich in der Transition einer Geschlechtsangleichung befinden, die Teilhabe am Sport zu ermöglichen, wurde unter Mitarbeit der Landesverbände eine Öffnung der DFB-Spielordnung erarbeitet und beschlossen (2022).

Seit der Saison 2022/23 hat der DFB seine Spielordnung so angepasst, dass **trans* und intergeschlechtliche Personen entsprechend ihrer Identität entscheiden, ob sie in der Frauen- oder Männersektion spielen möchten** (§ 10 DFB-Spielordnung Nr. 6. (neu) und Nr. 7. (neu) sowie DFB-Jugendordnung § 7g und die DFB-Futsalordnung § 4 Nr. 3. (neu)). So wurde eine verbandsübergreifende einheitliche Regelung für den Amateurfußball gefunden, die im Sinne der DFB-Satzung eine Teilnahme Menschen aller Geschlechter im organisierten Fußball ermöglicht.

Das nachfolgende FAQ soll die Landesverbände unterstützen eine einheitliche Umsetzung der Regelung sicherzustellen.

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

Fragen zu § 10 DFB-Spielordnung Nr. 6.

ADMINISTRATIVE, FORMELLE FRAGEN

GIBT ES IM DFBNET DIE MÖGLICHKEIT, DAS GESCHLECHT „DIVERS“ AUSZUWÄHLEN? WIE WERDEN DIE PERSONEN IM PASSPROGRAMM BZW. IN DER SPIELBERECHTIGUNGSLISTE ERFASST?

Derzeit (Stand Januar 2023) gibt es noch keine Möglichkeit „divers“ auszuwählen. Die DFB-IT arbeitet daran. Solange „divers“ nicht ausgewählt werden kann, muss von der Passstelle das gewünschte Spielgeschlecht hinterlegt werden, in dem die Person spielen möchte.

Bis zur Einführung der dritten Option müssen nicht-binäre Menschen analog (Papierantrag) erfasst werden. Die Anpassung des Anmeldebogens liegt in der Verantwortung der Landesverbände.

Der Wechsel m/w und umgekehrt ist im DFBnet problemlos möglich.

Beispiel BFV: Papier-/PDF-Meldebogen angepasst. Siehe Anlage 1.

WELCHE ROLLE OBLIEGT DEN SCHIEDSRICHTER*INNEN BEI DER ÜBERPRÜFUNG DER SPIELBERECHTIGUNGEN?

Die Schiedsrichter*innen sind nicht für eine Überprüfung einer ordnungsgemäßen Spielberechtigung zuständig. Sobald eine Person als spielberechtigt gelistet ist, darf sie auflaufen. Die Verantwortung liegt beim Verein, ähnlich wie bei Spielsperren, die sich z.B. aus roten/gelb-roten Karten ergeben. Schiedsrichter*innen überprüfen nur die Identität der Spieler*innen (Fotoabgleich). Eine Überprüfung wäre ohnehin nicht möglich, da im (deutschen) Personalausweis das Geschlecht nicht erfasst wird.

Wichtig ist hier eine Sensibilisierung der Schiedsrichter*innen, um keine unangenehmen Situationen für betroffenen Spieler*innen zu schaffen. Siehe Aufgaben der Vertrauensperson.

IN WELCHER FORM MUSS DER ANTRAG FÜR EINEN WECHSEL DES GESCHLECHTSBEREICHES ERFOLGEN?

Die Form des Antrags liegt in der Verantwortung der Landesverbände. Es empfiehlt sich ein formloser Antrag.

MÜSSEN DIE LANDESVERBÄNDE DIE ÄNDERUNGEN IN DER DFB-SPIELORDNUNG (§ 10 DFB-SPIELORDNUNG NR. 6. (NEU) UND NR. 7. (NEU) SOWIE DFB-JUGENDORDNUNG § 7G UND DIE DFB-FUTSALORDNUNG § 4 NR. 3. (NEU)) IN IHRE EIGENEN ÜBERNEHMEN?

Die DFB-Spielordnung ist für alle Landesverbände verbindlich d.h. etwaige abweichende Regelungen in den Spielordnungen der Landesverbände müssen entsprechend angepasst werden.

Ein Verweis auf die DFB-Ordnung in den Landesverbandsstatuten ist möglich. Es ist empfehlenswert den Wortlaut 1:1 zu übernehmen und in den zuständigen Gremien ordentlich zu verabschieden. Nur so kann ein einheitlicher Kenntnisstand und Sensibilisierung erreicht werden.

VERSTÄNDNISFRAGEN

IN ABSATZ 6 STEHT, DASS PERSONEN, DENEN „GEGENÜBER EINE GERICHTLICHE ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG DES VORNAMENS AUF GRUNDLAGE DES TRANSSEXUELLENGESETZES ERGANGEN IST“, SICH AUSSUCHEN KÖNNEN, IN WELCHER MANNSCHAFT SIE SPIELEN MÖCHTEN, OBWOHL IN ABS. 7.1. STEHT, DASS DIE URSPRÜNGLICHE SPIELBERECHTIGUNG BEIM ABSCHLUSS DER GESCHLECHTSANGLEICHUNG ERLISCHT UND DIE MANNSCHAFT GEWECHSELT WERDEN MUSS. IST DIES NICHT EIN WIDERSPRUCH? DÜRFEN TRANS* PERSONEN SICH NUN JEDERZEIT IHRE MANNSCHAFT AUSSUCHEN ODER NUR WÄHREND DER TRANSITIONSPHASE?

Abs. 6 befasst sich **nur** mit nicht-binären Personen, d.h. Personenstand „divers/ /keine Geschlechtsangabe“ und meint daher die Vornamensänderung für nicht-binäre Personen d.h. Personen, die sich weder als männlich noch als weiblich identifizieren. Diese Personen dürfen frei wählen. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Auszug Personenstandsregister mit Eintrag „divers/ /keine Angabe“) muss erbracht werden.

Verwirrend mag erscheinen, dass die Namensänderung auf Grundlage des Transsexuellengesetzes geschieht. (Anm.: Die Bundesregierung hat angekündigt, das Transsexuellengesetz in der Legislaturperiode bis 2025 abzuschaffen und durch ein Selbstbestimmungsgesetz zu ersetzen.)

Das Spielrecht für trans* Personen wird unter Abs. 7.1. behandelt. Sie dürfen entweder bis zum Abschluss ihrer Transition in dem Team des bei der Geburt zugewiesenen Geschlechts weiterspielen. Oder zu einem beliebigen Zeitpunkt, während der Transitionsphase auf Antragsstellung in ein Team des Geschlechts wechseln, das sie anstreben. Sobald sie in einem Team des angestrebten Geschlechts spielen, gibt es kein Zurück mehr. Also gibt es in diesem Fall kein „jederzeit Aussuchen“. Ausnahme stellt eine eventuelle Detransition dar.

AUF WELCHER GRUNDLAGE ENTSCHEIDEN WIR ÜBER DIE FRAGE SPIELRECHT IM FRAUEN- ODER HERRENBEREICH FÜR NICHT-BINÄRE SPIELER*INNEN (DIVERS/ /NICHT-BINÄR)?

Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage des Antrags der betreffenden Person gemeinsam mit der Vertrauensperson.

WIE OFT IST EIN WECHSEL DES BEREICHS FÜR NICHT-BINÄRE SPIELER*INNEN STATTHAFT (DIVERS/ /NICHT-BINÄR)?

Das Spielrecht für nicht-binäre Personen wird in §10 Abs. 6 behandelt. Die Anzahl der zulässigen Wechsel für nicht-binäre Spieler*innen ist nicht geregelt. Grundsätzlich ist es möglich, dass eine Person (divers/inter/nicht-binär) nicht nur einmal wechselt. Im Laufe eines Lebens kann sich die Identität verändern, insbesondere, wenn man bedenkt, dass diese Regelung von den Junior*innen bis zu den Senior*innen gilt. Die Landesverbände können diesbezüglich eigene Regelungen treffen.

WANN IN DER SAISON DÜRFEN NICHT-BINÄRE SPIELER*INNEN WECHSELN?

Das Spielrecht für nicht-binäre Personen wird in §10 Abs. 6 behandelt. Gesonderte Wechselfristen sind nicht festgeschrieben.

WANN IN DER SAISON DÜRFEN TRANS* PERSONEN WECHSELN?

Beim Abschluss einer Transition erlischt eine vorhandene Sonderspielberechtigung nach §10 Satz 7.1. Im Sinne der Inklusion gibt es daher gesonderte Regelungen zum unverzüglichen Wechsel insbesondere, wenn keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein in einer Mannschaft des Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird bzw. erfolgt ist, vorhanden ist. Das Spielrecht für trans Personen wird in §10 Abs. 7.1. behandelt. Das Spielrecht für Pflichtspiele kann auch außerhalb der Wechselperioden erteilt werden. Im Fall eines Vereinswechsels entfällt bei Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine gegebenenfalls anfallende Wartefrist.

WER KANN SEINEN PERSONENSTAND ZU „DIVERS“ ÄNDERN?

Jeder Mensch, kann beim Standesamt eine Erklärung abgeben oder ein Gerichtsverfahren nach dem Transsexuellengesetz durchlaufen, um den Eintrag „divers“ zu erhalten. Beim Standesamt ist lediglich ein Attest erforderlich mit „Variante der Geschlechtsentwicklung“, nach TSG werden zwei psychologische Gutachten verlangt. Alle Fallkonstellationen (weiblich zu divers, männlich zu divers, ohne Angabe zu divers etc.) sind möglich.

WIESO GILT DIE REGELUNG NUR IM AMATEURFUßBALL, JEDOCH NICHT IN DEN DFB-SPIELKLASSEN (FRAUENBUNDESLIGA, 3. LIGA, DFB-POKAL)?

Der Auftrag an den DFB eine einheitliche Regelung zu finden, kam aus den Regional- und Landesverbänden. Dort gab es aufgrund vermehrter Anfragen Handlungsunsicherheit.

Im Amateurbereich hat der Inklusionsgedanke, d.h. das Ziel allen in Deutschland lebenden Menschen die Teilnahmen und Teilhabe am organisierten Fußballsport zu ermöglichen, höchste Priorität. Im Elitebereich kann dies u.a. auf Grund zu Schnittstellen zu internationalen (UEFA/FIFA) Wettbewerben jedoch (noch) nicht gewährleistet werden. Dieser Ansicht hat sich auch die NADA in Bezug auf evtl. notwendige Medikamente zur Umsetzung einer Transition angeschlossen.

WANN BEGINNT UND ENDET EINE TRANSITION? WELCHE NACHWEISE WERDEN BENÖTIGT?

Abs 7.1. „Den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transitionsphase bestimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Vertrauensperson.“

Beispiele für Dokumente für den Beginn einer Transition

- Gespräch mit der Vertrauensperson
- dgti-Ergänzungsausweis
- Bescheinigung über die Einnahme von Medikamenten zur Unterstützung der Transition
- Änderung im Personenstandsregister

WIE ERFOLGT DIE ERNENUNG DER VERTRAUENSPERSON?

Die Regional- und Landesverbände sind aufgefordert eine Vertrauensperson für LGBTIQ+ zu benennen und deren Kontaktdaten, inkl. einer Verbands-Emailadresse und Telefonnummer, gut sichtbar auf der Verbandshomepage zu veröffentlichen. Der Verband stellt die Vertrauensperson in seinen Kommunikationskanälen vor und macht diese bekannt.

Im Idealfall kommt die Person selbst aus der LGBTIQ+ Community. Sie sollte in jedem Fall einen umfangreichen Kenntnis- und Wissensstand zu sexueller- und geschlechtlicher Vielfalt und Themen der LGBTIQ+ Community haben.

Es ist auch möglich, mit einer externen Beratungsstelle aus der LGBTIQ+ Community in Kooperation zusammenzuarbeiten.

WELCHE AUFGABEN UND BEFUGNISSE HAT DIE VERTRAUENSPERSON?

Siehe Stellenbeschreibung, Anlage 2.

WIE IST DER ABSTIMMUNGSWEG ZWISCHEN PASSSTELLE UND VERTRAUENSPERSON?

Die Vertrauensperson geht mit dem Antrag auf die Passstelle zu. Die Passstelle nimmt lediglich die Änderung bei dfb.net vor.

Möglich wäre auch, dass die Vertrauensperson die Änderung selbst online vornimmt. Der Weg über die Passstelle kann dann ausgelassen werden (Diskretion), wie es bereits in manchen LV z. B. bei einer Namensänderung zur Hochzeit möglich ist.

WIE KÖNNEN WIR ES ERREICHEN, DASS DAS NEUE SPIELRECHT ERFOLGREICH UMGESETZT WIRD?

Erfolgreich umgesetzt ist das neue Spielrecht, wenn trans*, inter* und nicht-binäre Menschen ohne Angst vor einem Zwangsouting oder Diskriminierung in dem Team spielen, mit dessen Geschlecht sie sich identifizieren.

Um dies sicherzustellen, bedarf es an:

- qualifizierten und empathischen Vertrauenspersonen
- Sensibilisierungs- /Weiterbildungsangebote für Passstellenmitarbeiter*innen und weiteren Landesverbandsmitarbeiter*innen inkl. der Anlaufstelle für Gewalt- und Diskriminierungsvorfälle, Schiedsrichter*innen, Vereine etc.

Es ist empfehlenswert geeignete Kooperationen mit Community-Organisationen einzugehen und deren Expertise einzubeziehen.

Die Anlaufstelle für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt im Fußball steht außerdem zur Unterstützung und Beratung bereit:

Christian Rudolph

christian.rudolph@lsvd.de

030 / 78 95 47 78

FRAGEN ZUM DATENSCHUTZ

ZUSAMMENFASSUNG DER AKTUELLEN DATENSCHUTZRECHTLICHEN SITUATION

Die Definition des personenbezogenen Datums ergibt sich aus Art. 4 Nr. 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und wird durch die Definition in Art. 9 Abs. 1 DSGVO um besondere Kategorien von personenbezogenen Daten ergänzt. Danach sind i.S.d. Art. 4 Nr. 1 personenbezogene Daten „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [...] beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen [...] oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann“. Unter besondere Kategorien personenbezogener Daten fallen nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO z.B. Daten zu religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, Gesundheitsdaten und umfasst auch Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung.

Die vorliegend verarbeiteten Daten sind somit in jedem Fall personenbezogene Daten, mitunter fallen sie zudem unter den Begriff der besonderen Kategorien personenbezogener Daten. Demnach dürfen Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person nur unter den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 DSGVO verarbeitet werden. Grundrechtlicher Hintergrund dieser Einordnung ist insbesondere das Diskriminierungsverbot (Art. 21 GRCh), aber auch der Anspruch auf Achtung des Privatlebens (Art. 7 GRCh).

Zudem enthalten die hier fraglichen Datensätze bei sämtlichen personenbezogenen Daten einen Bezug auf Transgeschlechtlichkeit, die Geschlechtsangleichung sowie durchgeführte Behandlungen. Somit sind insbesondere unterschiedliche Rückschlüsse auf die Gesundheit und durch die geschlechtliche Identität möglicherweise auch auf das Sexualleben möglich, sodass diese Angaben besondere Arten personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO darstellen. Für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten gelten die eingeschränkten Verarbeitungserlaubnisse aus Art. 9 Abs. 2 DSGVO.

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten setzt voraus, dass mindestens einer der Tatbestände des Abs. 2 sowie geeignete Garantien und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorzusehen sind. Die Regelungen der DSGVO können dabei durch mitgliedstaatliches Recht ergänzt werden, hier insbesondere § 22 BDSG sowie den Regelungen aus den SGB.

WARUM IST ES NOTWENDIG, DASS MEDIKAMENTE ERFASST WERDEN? UND WIE SOLLEN DIESE MEDIKAMENTE ERFASST WERDEN? (ÜBERARBEITET: 03/2023)

Medikamente, die im Rahmen der Transition eingenommen werden, können Substanzen enthalten, die nach den Anti-Doping-Vorschriften verboten sind.

Die Vertrauensperson muss erfassen, ob die spielende Person für die Transition notwendige Medikamente einnimmt. Eine informatorische Zuziehung der Vertrauensperson und Erfassung ist notwendig, da nur so ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, wenn es sich um Doping-relevante Medikamente handelt, verhindert wird.

Die Art und Weise der Erfassung (z.B. mündlich, schriftlich, mittels Attests usw.) ist statuarisch nicht vorgegeben, obliegt also der jeweiligen Vertrauensperson. Dabei fungiert die Vertrauensperson als „Gate Keeper“ und soll die einzige Person im Regional-/Landesverband sein, die Kenntnis von Fortschritt der Transitionsphase einschließlich der Einnahme von Doping-relevanten Medikamenten hat.

Zur Verhinderung eines Doping-Verstoßes ist es daher erforderlich, dass die Vertrauensperson von der jeweils spielenden Person folgende Umstände erfasst:

1. Name/n von Doping-relevanten Medikamenten
2. Dass die Einnahme von Medikamenten unter ärztlicher Überwachung erfolgt
3. Dass die Einnahme notwendig mit Transitionsphase verbunden ist

Diese Punkte muss die Vertrauensperson in geeigneter Weise dokumentieren.

Auf der Website der NADA ist eine Liste der aktuellen doping-relevanten Medikamente, worunter z.B. Testosteron fällt, einsehbar. Diese kann als Referenz dienen:

<https://www.nada.de/medizin/nadamed>

WIE WIRD DER DATENSCHUTZ GEWÄHRLEISTET, WENN DIE VERTRAUENSPERSON MEDIKAMENTE ERFASST?

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf einer entsprechenden Rechtsgrundlage, nach welcher die Verarbeitung rechtmäßig ist. Je nach Konstellation kann sich die konkrete Rechtsgrundlage aus der Unterwerfung unter die Regelungen und Satzungen des DFB bzw. des jeweiligen Landes-/Regionalverbands, der Träger der jeweiligen Spielklasse ist, und der WADA/*NADA, einer Einwilligung aus Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO oder direkt den §§ 9, 10 Anti-Doping-Gesetz. Die Gewährleistung des Datenschutzes im Einzelfall obliegt dem jeweiligen Landes- /Regionalverband, von dem die jeweils für die Erteilung des Spielrechts erforderlichen Daten erhoben werden.

Es wird empfohlen, dass die schriftliche Einwilligung zur Verarbeitung der von der Vertrauensperson erhobenen Daten (einschließlich der Erhebung des Geschlechts der Person, der Einnahme von eingenommenen Medikamenten und der Transitionsphase) eingeholt wird, bevor die Daten erhoben werden.

Bei der Verarbeitung von Daten ist sicherzustellen, dass diese, insbesondere die besonders sensiblen medizinischen Daten, ausschließlich von der Vertrauensperson erhoben und sicher verwahrt werden.

Daten dürfen nicht herausgegeben werden, ohne gesonderte Rechtsgrundlage – auch nicht an die NADA.

Die Landes- und Regionalverbände sind hier angehalten, ein Konzept zu entwickeln, sodass die Daten besonders vertraulich gehandhabt werden.

IST EINE DATENSCHUTZFOLGENABSCHÄTZUNG NOTWENDIG?

Die Zuständigkeit für die Prüfung, ob eine Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) notwendig ist, obliegt der die Daten bearbeitenden verantwortlichen Stelle, d.h. dem jeweiligen Landes- /Regionalverband, von dem die jeweils für die Erteilung des Spielrechts erforderlichen Daten erhoben werden.

Nach unserer Einschätzung ist eine DSFA durch den jeweiligen Landes-/Regionalverband nicht notwendig.

Die Notwendigkeit einer DSFA bestimmt sich nach Art. 35 DSGVO. Danach ist eine DSFA durchzuführen, wenn die „Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge“ haben wird.

Eine Datenschutzfolgenabschätzung ist u.a. gemäß Art. 35 Abs. 3 lit. b DSGVO insbesondere dann erforderlich, wenn eine umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 erfolgt. Eine DSFA ist zudem dann erforderlich, wenn eines der Regelbeispiele der Datenschutzaufsichtsbehörden gem. Art. 35 Abs. 4 DSGVO (sog. „Blacklist“) erfüllt ist. Eine umfangreiche Verarbeitung i.S.d. Art. 35 Abs. 3 lit. b DSGVO kommt hier nicht in Betracht. Aus Erwägungsgrund 91 S. 1 DSGVO lässt sich schließen, dass für das Kriterium „umfangreich“ neben der Menge der verarbeiteten Daten insbesondere auf die Anzahl der betroffenen Personen sowie auf die geographische Reichweite der Verarbeitung abgestellt werden muss. Die Auswirkungen hier dürften eher begrenzt sein und nur einen Bruchteil der Spieler*innen betreffen. Nach statistischen Erhebungen von Statista, haben sich im Jahr 2020

lediglich 2.155 Menschen in eine Transition begeben. Das entspricht insgesamt etwa 0,35 % der Gesamtbevölkerung. Entsprechend gering dürften die Zahlen im Fußball sein. Zudem lässt sich auch der sog. Muss-Liste der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden (DSK) keine Pflicht zu einer DSFA oder ein gleichwertiges Risiko ergeben. Die Anforderungen des Art. 35 DSGVO sind damit derzeit hier nicht erfüllt. Lediglich für das System der NADA könnte eine DSFA erforderlich sein. Die DSFA der NADA betrifft allerdings nicht die Regelungen des DFB oder der Landes-/Regionalverbände.

GLOSSAR

TRANS* / TRANSGENDER / TRANSGESCHLECHTLICH / TRANSSEXUELL / TRANSIDENT / TRANS* MANN / TRANS* FRAU

Als trans* bezeichnet man Menschen, die sich nicht mit dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht identifizieren. Trans* ist ein Sammelbegriff für alle Selbstbezeichnungen, wobei das * als Platzhalter für alle übrigen Bezeichnungen hinter dem „trans“ dient. Die Schreibweise trans* wird adjektivisch verwendet und deshalb kleingeschrieben und als einzelnes Wort in Verbindung mit trans* Mann bzw. trans* Frau. Nicht alle Menschen, die sich als trans* verstehen, unterziehen sich einer Geschlechtsangleichung.

INTER* / INTERGESCHLECHTLICH / INTERSEXUELL

In der Regel werden Neugeborene anhand ihrer augenscheinlichen Genitalien einem Geschlecht zugewiesen. Nicht immer lässt sich das Geschlecht feststellen, in einigen Fällen kann auch im späteren Verlauf des Lebens festgestellt werden, dass die Zuweisung bei Geburt nicht richtig erfolgte. Es können sich Merkmale entwickeln, die sowohl dem männlichen als auch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können. Medizinisch spricht man von „Varianten der geschlechtlichen Entwicklung“. Betreffende Personen werden als inter* bezeichnet.

TRANSITION

Als Transition wird der Vorgang bezeichnet, das eigene Leben vom einen zum anderen Geschlecht umzustellen, d.h. der eigenen Identität anzupassen. Eine Transition ist individuell verschieden, kann mehrere Jahre dauern. Eine Transition kann eine Einnahme von Medikamenten und/oder angleichende Operationen beinhalten – muss sie aber nicht.

DIVERS

Divers ist einer von vier möglichen juristischen Geschlechtseinträgen in Deutschland. Man spricht oft von „Dritte Option“, weil es der dritte positive Personenstand ist, der Ende 2018 von der Bundesregierung eingeführt wurde. Bis dahin existierten nur zwei positive (männlich/weiblich) und ein negativer („kein Eintrag“) juristischer Personenstand. Eine Änderung des Personenstandes ist aktuell über das noch geltende Transsexuellengesetz oder über einen Antrag beim Standesamt möglich.

UNTERSTÜTZUNG FÜR SPIELER*INNEN, LANDESVERBÄNDE UND VEREINE

Anlaufstelle für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt im Fußball

Christian Rudolph

christian.rudolph@lsvd.de

030 / 78 95 47 78

FALLZAHLEN

<https://www.personenstandsrecht.de/SharedDocs/kurzmeldungen/Webs/PERS/DE/rundschreiben/2021/geschlechtsangabe.html>

ANLAGEN

- 1. Beispiel Passantrag**
- 2. Stellenschreibung: Vertrauensperson**
- 3. DFB-Spielordnung**



Beschluss Nr. 7 der 4. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am 28.06.2023

Antrag: Zuwahl Beisitzer Sportgericht

Antragsteller: SHFV-Sportgericht

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig

Harald Berndt,
Vereinszugehörigkeit: TSV Bargteheide

gemäß § 56 Ziff. 2 der Satzung mit sofortiger Wirkung in das SHFV-Sportgericht zugewählt.

Begründung:

Nach § 45 Ziffer 1 der Satzung besteht das Sportgericht aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern.

Derzeit sind infolge von Abgängen nur vier Beisitzer/innen im Sportgericht tätig.

Harald Berndt ist seit 2013 Mitglied des Kreisgerichts im KFV Stormarn und seit 2019 dessen Vorsitzender. Er verfügt damit bereits über Erfahrung und Kenntnisse im Sportrecht. Diese Erfahrung und Kenntnisse hat Harald Berndt in den letzten Monaten im Rahmen einer Hospitantentätigkeit im Sportgericht bereits erfolgreich zur Anwendung bringen können und sich damit für die Tätigkeit als geeignet erwiesen.